Amtsblatt

für die Stadt Duisburg .

Hauptamt

47049 Duisburg Sonnenwall 77-79



Nummer 19 8. Mai 2017 Jahrgang 44

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

 Das Gebiet der Stadt Duisburg ist in 323 Stimmbezirke und zusammen mit Teilen der Stadt Rheinberg (Orsoy und Budberg) in die Wahlkreise

60 Duisburg I

61 Duisburg II

62 Duisburg III

63 Duisburg IV - Wesel V

eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr in der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik – Wahlamt –, In den Haesen 84 (Homberg), 47198 Duisburg, eingesehen werden.

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- 4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.**Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

- Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung Seiten 141 bis 142 Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg Telefon (02 03) 2 83-36 48 Telefax (02 03) 2 83-6767

E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben) Druck: Hauptamt K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Oberbürgermeisters (Wahlamt) abgeben.

7. Für die Stadt Duisburg werden 45 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude In den Haesen 84 (Homberg), 47198 Duisburg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 4. Mai 2017

Der Oberbürgermeister

Link

Auskunft erteilt: Frau Opitz

Tel.-Nr.: 0203 283-2892